Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 4	
Verordnung des Bundesministers für *Nachhaltigkeit und Tourismus* über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit *Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen*	**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten**
Regelungsbereich	**Regelungsbereich**
§ 1. Zweck dieser Verordnung ist	**§ 1.** Zweck dieser Verordnung ist
1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen und Unternehmen, die bestimmte in der Verordnung (EU) *Nr. 517/2014* über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung *(EG) Nr. 842/2006*, ABl. *Nr. L 150* vom 20.*05.2014 S. 195*, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) *2015/2067* zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) *Nr. 517/2014* – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen* in Bezug auf *fluorierte Treibhausgase enthaltende* ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen *sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 28, festgelegte Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlagen und Wärmepumpen im Zusammenhang mit* fluorierten Treibhausgasen *ausüben* und	1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen und Unternehmen, die bestimmte in der Verordnung (EU) *2024/573* über fluorierte Treibhausgase*, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937* und zur Aufhebung der Verordnung *(EU) Nr. 517/2014*, ABl. *Nr. L 67* vom 20.*02.2024 S. 1*, in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) *2024/2215* zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) *2024/573* – der Mindestanforderungen *an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche* und *juristische Personen sowie* der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *dieser Zertifikate* in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen*, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu* fluorierten Treibhausgasen *enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, ABl. Nr. L 19 vom 09.09.2024 S. 1* und
2. die Zuordnung von Aufgaben der Prüfung und Zertifizierung zu bestimmten in diesem Bereich tätigen einschlägigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft als Prüf- und Zertifizierungsstellen gemäß § 4	2. die Zuordnung von Aufgaben der Prüfung und Zertifizierung zu bestimmten in diesem Bereich tätigen einschlägigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft als Prüf- und Zertifizierungsstellen gemäß § 4

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Abs. 2 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009.	Abs. 2 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009.
Prüfstellen	**Prüfstellen**
§ 2. (1) Die im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft in der Landesinnung der Mechatroniker, der Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker und der Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik einzurichtenden Prüfstellen für Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit ortsfesten *Kälte- und* Klimaanlagen *sowie* Wärmepumpen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) *2015/2067* ausüben, haben die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahrzunehmen. Gelangt eine der jeweiligen oben genannten Landesinnungen zu der Ansicht, dass aus wirtschaftlicher oder organisatorischer Sicht die Einrichtung einer Prüfstelle in ihrem örtlichen Wirkungsbereich nicht zweckmäßig ist, übernimmt die in ihrem Bereich etablierte Bundesinnung diese Aufgaben. *Der Leiter der Prüfstelle muss mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen.*	**§ 2.** (1) Die im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft in der Landesinnung der Mechatroniker, der Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker und der Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik *sowie der WIFI-Zertifizierungsstelle der Wirtschaftskammer Österreich* einzurichtenden Prüfstellen für Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit ortsfesten *Kälteanlagen,* Klimaanlagen *und* Wärmepumpen*, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten* gemäß der Durchführungsverordnung (EU) *2024/2215* ausüben, haben die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahrzunehmen. Gelangt eine der jeweiligen oben genannten Landesinnungen zu der Ansicht, dass aus wirtschaftlicher oder organisatorischer Sicht die Einrichtung einer Prüfstelle in ihrem örtlichen Wirkungsbereich nicht zweckmäßig ist, übernimmt die in ihrem Bereich etablierte Bundesinnung diese Aufgaben. *Die Prüfstelle muss über geeignetes Personal verfügen, das mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügt.*
(2) Die Prüfstelle hat die gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zur Erlangung von Zertifikaten für Personen erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Durch die Prüfung ist bei einem Kandidaten festzustellen, ob die im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) *2015/2067* festgelegten Qualifikationsanforderungen für die Kategorien *I, II, III* oder *IV* erfüllt sind. Die Prüfung hat den in diesem Anhang festgelegten Standard an Kenntnissen und Fähigkeiten durch einen theoretischen und einen praktischen Teil abzudecken; insbesondere ist durch die Prüfung sicher zu stellen, dass die Absolventen in der Lage sind, auf Grund der erworbenen Kenntnisse Kältemittelverluste fachgerecht und exakt festzustellen und die Aufzeichnungspflichten gemäß *Art. 6* der Verordnung (EU) *Nr. 517/2014* in nachvollziehbarer Weise zu erfüllen. Dem Kandidaten, dem Bundesministerium für *Nachhaltigkeit und Tourismus* und dem jeweils zuständigen Amt der Landesregierung sind die Prüfstelle, der Prüfungsort und der Prüfungstermin rechtzeitig durch schriftliche Verständigung bekannt zu geben. *Die für die Berufsqualifikation im Sinne des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009*	(2) Die Prüfstelle hat die gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zur Erlangung von Zertifikaten für Personen erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Durch die Prüfung ist bei einem Kandidaten festzustellen, ob die im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) *2024/2215* festgelegten Qualifikationsanforderungen für die Kategorien *A1, A2, B, C, D* oder *E* erfüllt sind. Die Prüfung hat den in diesem Anhang festgelegten Standard an Kenntnissen und Fähigkeiten durch einen theoretischen und einen praktischen Teil abzudecken; insbesondere ist durch die Prüfung sicher zu stellen, dass die Absolventen in der Lage sind, auf Grund der erworbenen Kenntnisse Kältemittelverluste fachgerecht und exakt festzustellen und die Aufzeichnungspflichten gemäß *Art. 7* der Verordnung (EU) *2024/573* in nachvollziehbarer Weise zu erfüllen. Dem Kandidaten, dem Bundesministerium für *Land-* und *Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* und dem jeweils zuständigen Amt der Landesregierung sind die Prüfstelle, der Prüfungsort und der Prüfungstermin rechtzeitig durch schriftliche Verständigung bekannt zu geben. Dem Kandidaten, dem Bundesministerium für

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und des jeweiligen Amtes der Landesregierung haben das Recht, den Prüfungen jederzeit beizuwohnen.	*Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* und dem jeweils zuständigen Amt der Landesregierung sind die Prüfstelle, der Prüfungsort und der Prüfungstermin rechtzeitig durch schriftliche Verständigung bekannt zu geben*; diese Anforderung gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft gilt auch als erfüllt, wenn die Prüfungsorte und Prüfungstermine auf einer öffentlich zugänglichen Website der Prüfstelle veröffentlicht werden*. Die für die Berufsqualifikation im Sinne des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* und des jeweiligen Amtes der Landesregierung haben das Recht, den Prüfungen jederzeit beizuwohnen.
(3) Adäquate Lehrabschlussprüfungen nach Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der jeweils geltenden Fassung, oder sonstige einschlägige Prüfungsnachweise über fachliche Qualifikationen (Befähigungsnachweise bzw. Meisterprüfungen oder äquivalente Ausbildungen an facheinschlägigen Höheren Technischen Lehrgängen, Fachhochschulen oder Universitäten) werden von der Prüfstelle zur Erlangung von Zertifikaten für Personen berücksichtigt, insofern die im Anhang I der Durchführungsverordnung *(EU) 2015/2067* für die jeweilige Kategorie angeführten Anforderungen dadurch abgedeckt sind. Insoweit diese EU-rechtlichen Anforderungen dadurch nicht erfüllt sind, hat sich die Prüfung auf diejenigen Teilbereiche zu beziehen, die nicht abgedeckt sind. Die Wiederholung einer Prüfung oder einer Teilprüfung ist möglich.	(3) Adäquate Lehrabschlussprüfungen nach Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der jeweils geltenden Fassung, oder sonstige einschlägige Prüfungsnachweise über fachliche Qualifikationen (Befähigungsnachweise bzw. Meisterprüfungen oder äquivalente Ausbildungen an facheinschlägigen Höheren Technischen Lehrgängen, Fachhochschulen oder Universitäten) werden von der Prüfstelle zur Erlangung von Zertifikaten für Personen berücksichtigt, insofern die im Anhang I der Durchführungsverordnung *(EU) 2024/2215* für die jeweilige Kategorie angeführten Anforderungen dadurch abgedeckt sind. Insoweit diese EU-rechtlichen Anforderungen dadurch nicht erfüllt sind, hat sich die Prüfung auf diejenigen Teilbereiche zu beziehen, die nicht abgedeckt sind. Die Wiederholung einer Prüfung oder einer Teilprüfung ist möglich.
	(3a) Die Zertifizierungsstellen für Personen legen bis zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres einvernehmlich schriftlich fest, welche Lehrabschlussprüfungen oder sonstigen einschlägigen Prüfungsnachweise als adäquate fachliche Qualifikationen gemäß § 2 Abs. 3 gelten und setzen die Prüfstellen für Personen umgehend davon in Kenntnis. Diese Aufzeichnung ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft auf Anfrage zur Verfügung zu stellen
(4) Insofern die im Anhang I der Durchführungsverordnung *(EU) 2015/2067* dafür festgelegten Anforderungen erfüllt sind, sind bezüglich Kategorie *I* jedenfalls nachstehende Qualifikationsnachweise zu berücksichtigen:	(4) Insofern die im Anhang I der Durchführungsverordnung *(EU) 2024/2215* dafür festgelegten Anforderungen erfüllt sind, sind bezüglich Kategorie *A1* jedenfalls nachstehende Qualifikationsnachweise zu berücksichtigen:
1. die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung nach der Ausbildungsordnung für Kälteanlagentechnik, der Heizungs- und Lüftungstechnik, sowie eingeschränkt auf Wärmepumpen die	1. die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung nach der Ausbildungsordnung für Kälteanlagentechnik, der Heizungs- und Lüftungstechnik, sowie eingeschränkt auf Wärmepumpen die

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ausbildungsordnung der Elektrotechnik oder ein erfolgreicher Lehrabschluss einer nach Berufsausbildungsgesetz im Sinne der Verordnung zur Erlassung der Lehrberufsliste, BGBl. Nr. 268/1975, in der jeweils geltenden Fassung, darauf anrechenbaren – verwandten – Ausbildung oder	Ausbildungsordnung der Elektrotechnik oder ein erfolgreicher Lehrabschluss einer nach Berufsausbildungsgesetz im Sinne der Verordnung zur Erlassung der Lehrberufsliste, BGBl. Nr. 268/1975, in der jeweils geltenden Fassung, darauf anrechenbaren – verwandten – Ausbildung oder
2. die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder Befähigungsprüfung in einem der folgenden reglementierten Gewerbe:	2. die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder Befähigungsprüfung in einem der folgenden reglementierten Gewerbe:
a) Kälte- und Klimatechnik,	a) Kälte- und Klimatechnik,
b) Heizungstechnik,	b) Heizungstechnik,
c) Lüftungstechnik,	c) Lüftungstechnik,
d) Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik,	d) Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik,
e) Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,	e) Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,
f) Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik,	f) Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik,
g) Gas- und Sanitärtechnik und	g) Gas- und Sanitärtechnik und
h) Elektrotechnik eingeschränkt auf Wärmepumpen oder	h) Elektrotechnik eingeschränkt auf Wärmepumpen oder
3. der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiums an einer Universität oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienlehrganges oder	3. der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiums an einer Universität oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienlehrganges oder
4. der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich eines der in Z 2 genannten reglementierten Gewerbe liegt.	4. der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich eines der in Z 2 genannten reglementierten Gewerbe liegt.
(5) Der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Ausbildung an einer einschlägigen Fachschule oder eines einschlägigen Lehrgangs ist in dem Ausmaß, in dem die im Anhang I der Durchführungsverordnung *(EU) 2015/2067* angeführten Anforderungen durch die diesbezüglichen Nachweise erfüllt sind, für die Ausstellung eines Zertifikates für Personen der jeweiligen Kategorie anzuerkennen.	(5) Der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Ausbildung an einer einschlägigen Fachschule oder eines einschlägigen Lehrgangs ist in dem Ausmaß, in dem die im Anhang I der Durchführungsverordnung *(EU) 2024/2215* angeführten Anforderungen durch die diesbezüglichen Nachweise erfüllt sind, für die Ausstellung eines Zertifikates für Personen der jeweiligen Kategorie anzuerkennen.
(6) Wenn die Erfüllung der festgelegten Qualifikationsanforderungen zur Erlangung eines Personen-Zertifikats durch eine Prüfung nachgewiesen ist, ist dies durch die Prüfstelle mündlich zu verkünden und in *einer Niederschrift über die Prüfung festzustellen. Die Prüfungsniederschrift* hat zu enthalten:	(6) Wenn die Erfüllung der festgelegten Qualifikationsanforderungen zur Erlangung eines Personen-Zertifikats durch eine Prüfung nachgewiesen ist, ist dies durch die Prüfstelle mündlich zu verkünden und in *einem Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Das Prüfungsprotokoll* hat zu enthalten:
1. Ort und Datum der Prüfung; Name der Prüfer und gegebenenfalls der Aufsichtspersonen,	1. Ort und Datum der Prüfung; Name der Prüfer und gegebenenfalls der Aufsichtspersonen,
2. Fachbereich und Kategorie *(I, II, III, IV)*,	2. Fachbereich und Kategorie *(A1, A2, B, C, D, E)*,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. *Name, Geburtsdatum, Adresse des Prüflings,* und	3. *Name und Geburtsdatum,* und
4. Dokumentation und Ergebnis der Prüfung.	4. Dokumentation und Ergebnis der Prüfung.
Die Prüfungsniederschrift ist vom Prüfer zu unterfertigen und mindestens fünf Jahre *lang* aufzubewahren. Dem für Berufsqualifikation im Sinne des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für *Nachhaltigkeit und Tourismus* oder des jeweiligen Amtes der Landesregierung, der der Prüfung beiwohnt, ist von der Prüfstelle jederzeit Einsicht in *die Prüfungsniederschrift* zu gewähren.	*Das Prüfungsprotokoll* ist vom Prüfer zu unterfertigen und *von der Prüfstelle gemeinsam mit einer Zertifikatskopie* mindestens fünf Jahre *ab erfolgter Prüfung aufzubewahren; bei einer negativen Prüfung sind alle, die geprüfte Person betreffenden Prüfungsdokumente, bis zu einer erfolgreichen Prüfung, längstens aber fünf Jahre ab erfolgter Prüfung* aufzubewahren. Dem für Berufsqualifikation im Sinne des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* oder des jeweiligen Amtes der Landesregierung, der der Prüfung beiwohnt, ist von der Prüfstelle jederzeit Einsicht in *das Prüfungsprotokoll* zu gewähren.
(7) Im Falle des nach Abs. 3, 4 oder 5 erbrachten Nachweises der verlangten Voraussetzungen für ein Zertifikat oder ein vorläufiges Zertifikat für Personen hat die Prüfstelle jeweils den Namen des Absolventen unter Angabe der Kategorie *(I, II, III, IV)* des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) *2015/2067 und den Namen und Sitz des Unternehmens, in dem die Person beschäftigt ist,* zwecks Ausstellung eines Zertifikates für Personen an die Zertifizierungsstelle weiter zu leiten.	(7) Im Falle des nach Abs. 3, 4 oder 5 erbrachten Nachweises der verlangten Voraussetzungen für ein Zertifikat oder ein vorläufiges Zertifikat für Personen hat die Prüfstelle jeweils den Namen des Absolventen unter Angabe der Kategorie *(A1, A2, B, C, D, E)* des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) *2024/2215* zwecks Ausstellung eines Zertifikates für Personen an die Zertifizierungsstelle weiter zu leiten.
	(7a) Personen, die erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die denen in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2215 entsprechen, sind von der Absolvierung einer Prüfung gemäß Abs. 2 ausgenommen; diesfalls ist diesen Personen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Prüfstelle ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 2 von der Zertifizierungsstelle auszustellen
§ 2. (8) ...	**§ 2.** (8) ...
Zertifizierungsstellen für Personen	**Zertifizierungsstellen für Personen**
§ 3. (1) Die im übertragenen Wirkungsbereich der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in der Bundesinnung der Mechatroniker, der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker und der Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik einzurichtenden Zertifizierungsstellen für Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit *Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen* gemäß der Durchführungsverordnung *(EU) 2015/2067* ausüben, haben die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahrzunehmen.	**§ 3.** (1) Die im übertragenen Wirkungsbereich der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in der Bundesinnung der Mechatroniker, der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker und der Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik *sowie der WIFI-Zertifizierungsstelle der Wirtschaftskammer Österreich* einzurichtenden Zertifizierungsstellen für Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit *ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen,*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten gemäß der Durchführungsverordnung *(EU) 2024/2215* ausüben, haben die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahrzunehmen.
(2) Erfolgt eine Mitteilung gemäß § 2 Abs. 7 durch die Prüfstelle, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates für Personen gegeben sind, hat die Zertifizierungsstelle bezüglich der jeweils nachgewiesenen Tätigkeit ein Zertifikat für Personen mit dem Titel „Zertifikat für Personen für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an *Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen* nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für *Nachhaltigkeit* und *Tourismus* über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit *Kälte- und* Klimaanlagen *sowie* Wärmepumpen*“* auszustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:	(2) Erfolgt eine Mitteilung gemäß § 2 Abs. 7 durch die Prüfstelle, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates für Personen gegeben sind, hat die Zertifizierungsstelle bezüglich der jeweils nachgewiesenen Tätigkeit ein Zertifikat für Personen mit dem Titel „Zertifikat für Personen für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an *ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten“* nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für *Land-* und *Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit *ortsfesten Kälteanlagen,* Klimaanlagen *und* Wärmepumpen*, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten“* auszustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:
1. den Namen der Zertifizierungsstelle, 2. den vollständigen Namen des Inhabers, 3. die Ausstellungsnummer, 4. gegebenenfalls das Ablaufdatum, 5. die jeweilige Kategorie *(I, II, III oder IV)* und die Tätigkeiten, die der Inhaber des Zertifikats ausüben darf, und 6. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.	1. den Namen der Zertifizierungsstelle, 2. den vollständigen Namen *und das Geburtsdatum* des Inhabers, 3. die Ausstellungsnummer, 4. gegebenenfalls das Ablaufdatum, 5. die jeweilige Kategorie *(A1, A2, B, C, D, E)* und die Tätigkeiten, die der Inhaber des Zertifikats ausüben darf, und 6. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.
(3) Die Zertifizierungsstelle für Personen hat Aufzeichnungen gemäß Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) *2015/2067* zu führen, auf deren Grundlage *der Status von zertifizierten Personen und* die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsprozesses überprüft werden können. Diese Aufzeichnungen sind jeweils auf dem neuesten Stand zu halten und dem jeweiligen Landeshauptmann	(3) Die Zertifizierungsstelle für Personen hat Aufzeichnungen gemäß Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) *2024/2215* zu führen, auf deren Grundlage die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsprozesses *und der Status von zertifizierten Personen* überprüft werden können*; die Aufzeichnungen umfassen die durch die Prüfstelle an die Zertifizierungsstelle übermittelten*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
und dem Bundesminister für *Nachhaltigkeit und Tourismus* auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck haben die Aufzeichnungen jeweils zu enthalten:	*erforderlichen personenbezogenen Daten und eine Kopie des Prüfungsprotokolls*. Diese Aufzeichnungen sind jeweils auf dem neuesten Stand zu halten und dem jeweiligen Landeshauptmann und dem Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck haben die Aufzeichnungen jeweils zu enthalten:
1. den Namen der zertifizierten Person, 2. das Zertifizierungsdatum, 3. die Zertifizierungsnummer, 4. die Kategorie *(I, II, III oder IV)*, und 5. *den Namen und Sitz des Unternehmens, in dem* die *zertifizierte* Person *tätig ist*.	1. den Namen *und das Geburtsdatum* der zertifizierten Person, 2. das Zertifizierungsdatum, 3. die Zertifizierungsnummer, 4. die Kategorie *(A1, A2, B, C, D, E)*, und 5. die *Adresse der zertifizierten* Person *zum Zeitpunkt der Zertifikatsausstellung*.
	(4) Wird einer Zertifizierungsstelle für Personen der Verdacht eines Missstandes im Zusammenhang mit Personenzertifikaten bekannt, dann setzt diese den jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmann sowie die anderen Zertifizierungsstellen davon in Kenntnis.
Zertifizierung von Unternehmen	**Zertifizierung von Unternehmen**
§ 4. (1) Der an den Bundesminister für *Nachhaltigkeit und Tourismus* gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 gerichtete Antrag eines Unternehmens auf Ausstellung eines Unternehmens-Zertifikates hat folgende Informationen zu enthalten:	**§ 4.** (1) Der an den Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 gerichtete Antrag eines Unternehmens auf Ausstellung eines Unternehmens-Zertifikates hat folgende Informationen zu enthalten:
1. die Anzahl der im Unternehmen jährlich durchschnittlich im geregelten Bereich beschäftigten Personen (einschließlich Leiharbeitskräfte), 2. die Anzahl und die Namen der im Unternehmen im geregelten Bereich beschäftigten zertifizierten Personen einschließlich Kopien ihrer Personen-Zertifikate (einschließlich Leiharbeitskräfte), 3. eine schriftliche Erklärung einer nach außen zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Person, dass das Unternehmen eine zur Deckung des erwarteten Tätigkeitsvolumens ausreichende Zahl an Personen – unter getrennter Angabe der im letzten Jahr errichteten und gewarteten Geräte und Einrichtungen – beschäftigt, die in Bezug auf zertifizierungspflichtige Tätigkeiten Inhaber eines Zertifikats sind und dass dem zertifizierungspflichtige Tätigkeiten ausübenden Personal alle	1. die Anzahl der im Unternehmen jährlich durchschnittlich im geregelten Bereich beschäftigten Personen (einschließlich Leiharbeitskräfte), 2. die Anzahl und die Namen der im Unternehmen im geregelten Bereich beschäftigten zertifizierten Personen einschließlich Kopien ihrer Personen-Zertifikate (einschließlich Leiharbeitskräfte), 3. eine schriftliche Erklärung einer nach außen zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Person, dass das Unternehmen eine zur Deckung des erwarteten Tätigkeitsvolumens ausreichende Zahl an Personen – unter getrennter Angabe der im letzten Jahr errichteten und gewarteten Geräte und Einrichtungen – beschäftigt, die in Bezug auf zertifizierungspflichtige Tätigkeiten Inhaber eines Zertifikats sind und dass dem zertifizierungspflichtige Tätigkeiten ausübenden Personal alle

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.	erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.
Dies gilt auch, falls der Antrag auf Zertifizierung gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 bei der Zertifizierungsstelle für Personen eingebracht wird. In diesem Fall hat die Zertifizierungsstelle für Personen den Antrag samt beigebrachten Unterlagen an den Bundesminister für *Nachhaltigkeit und Tourismus* weiter zu leiten.	Dies gilt auch, falls der Antrag auf Zertifizierung gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 bei der Zertifizierungsstelle für Personen eingebracht wird. In diesem Fall hat die Zertifizierungsstelle für Personen den Antrag samt beigebrachten Unterlagen an den Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* weiter zu leiten.
(2) Der Bundesminister für *Nachhaltigkeit* und *Tourismus* hat bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 ein Unternehmenszertifikat mit dem Titel „Unternehmens – Zertifikat für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an *Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen* nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit *Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen auszustellen.* Die vorgenannten Anforderungen zur Ausübung der in § 3 Abs. 2 Z 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 geregelten Tätigkeiten lassen die nach Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen für einen Zugang zur selbstständigen Gewerbeausübung erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieser Tätigkeiten unberührt.	(2) Der Bundesminister für *Land-* und *Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* hat bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 ein Unternehmenszertifikat mit dem Titel „Unternehmens – Zertifikat für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an *ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten“* nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit *ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten“ auszustellen.* Die vorgenannten Anforderungen zur Ausübung der in § 3 Abs. 2 Z 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 geregelten Tätigkeiten lassen die nach Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen für einen Zugang zur selbstständigen Gewerbeausübung erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieser Tätigkeiten unberührt.
(3) Unbeschadet der Verpflichtung des Bundesministers für *Nachhaltigkeit und Tourismus* zur Entziehung des in Abs. 2 angeführten Unternehmens-Zertifikates gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 kann der Bundesminister für *Nachhaltigkeit und Tourismus* – wenn begründete Bedenken bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Unternehmenszertifizierung nicht mehr gegeben sein könnten – nähere Auskünfte über die aktuelle Situation bezüglich der Zertifizierungsvoraussetzungen,	(3) Unbeschadet der Verpflichtung des Bundesministers für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* zur Entziehung des in Abs. 2 angeführten Unternehmens-Zertifikates gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 kann der Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* – wenn begründete Bedenken bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Unternehmenszertifizierung nicht mehr gegeben sein

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
insbesondere eine Aktualisierung der nach Abs. 1 Z 1 bis 3 erforderlichen Informationen verlangen. Werden diese Informationen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nicht übermittelt, ist ein Verfahren zur Entziehung des Unternehmenszertifikates einzuleiten.	könnten – nähere Auskünfte über die aktuelle Situation bezüglich der Zertifizierungsvoraussetzungen, insbesondere eine Aktualisierung der nach Abs. 1 Z 1 bis 3 erforderlichen Informationen verlangen. Werden diese Informationen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nicht übermittelt, ist ein Verfahren zur Entziehung des Unternehmenszertifikates einzuleiten.
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**
§ 5. (1) bis (5) ...	**§ 5.** (1) bis (5) ...
	(6) Der Titel, § 1 Z 1, § 2 Abs. 1 erster und dritter Satz, § 2 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz, § 2 Abs. 3 erster Satz, § 2 Abs. 3a, § 2 Abs. 4 erster Halbsatz, § 2 Abs. 5, § 2 Abs. 6 erster und zweiter Satz, § 2 Abs. 6 Z 2 und 3, § 2 Abs. 6 dritter und vierter Satz und Abs. 7, § 2 Abs. 7a, § 3 Abs. 1 und 2 erster Halbsatz, § 3 Abs. 2 Z 2, § 3 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 3 erster und zweiter Satz, § 3 Abs. 3 Z 1, 4 und 5, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 erster Halbsatz und dritter Satz, § 4 Abs. 2 erster Satz und § 4 Abs. 3 erster Satz in der Fassung der Verordnung BGBl II 2026/XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
	(7) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl II 2026/XXX sind die nach der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2024/2215 verlangten Maßnahmen erlassen.“